

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 5.

Weimar.

21. März 1896.

Inhalt: Gesetz, die Veranstaltung von Tänzen betr., vom 14. März 1896, Seite 23. — Gesetz, betr. die postpflichtigen Sendungen der Grenzabtheilungen, vom 16. März 1896, Seite 26. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. die Festigung des Terrain für die kirchliche Kapelle der Pforte und Waidwiesstraße, Seite 27. — Ministerial-Befehlsanordnung, betr. Aufhebung eines ortsüblichen Beitrags zur Forderbrennbeschränkung, Seite 28. — Jurisik-Berichtsblatt aus dem Reichs-Berichtsblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 31.

[26] Gesetz, die Veranstaltung von Tänzen betreffend, vom 14. März 1896.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Reustadt und Lautenburg

ic. ic.

verordnen in Betreff der Veranstaltung von Tänzen unter Aufhebung des
Gesetzes vom 19. März 1879 — Regierungs-Blatt Seite 81 — mit Zu-
stimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Tänze dürfen nur mit eingeholter Erlaubniß der zuständigen
Ortspolizeibehörde veranstaltet werden.

Als öffentliche Tänze gelten alle in öffentlichen Lokalen und an öffent-
lichen Plätzen veranstalteten Tänze, auch wenn die dazu benutzte Räumlichkeit
für die Dauer des Tanzes den Theilnehmern ausschließlich überlassen ist, in-